

Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 01/ 2007 - 14. Jahrgang

31. Januar 2007

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Jahresabschluss der HBEG mbH
- ❖ Aufsichtsrat der Nationalpark-Zentrum Königsstuhl Sassnitz gGmbH
- ❖ 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung
- ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung
- ❖ Stellplatzsatzung der Stadt Sassnitz
- ❖ Öffentliche Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund vom 24.01.2007 zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Goldberg – Lancken/ Dubnitz, Landkreis Rügen

❖ ❖ ❖

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 der Hafенbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz

1. Grieger Mallison AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt aufgrund ihrer Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der Hafенbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.
2. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern gibt mit Schreiben vom 06.10.2006 den Bericht des Abschlussprüfers und der Prüfung des Jahresabschlusses auf den Dezember 2005 nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG).
3. In der Gesellschafterversammlung am 23.08.2005 wurde der Jahresabschluss auf den 31.12.2006 wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme beträgt	EUR	65.321.231,42
2.a. Die Erträge betragen	EUR	4.932.367,96
b. Die Aufwendungen betragen	EUR	5.029.778,68
c. Der Jahresfehlbedarf beläuft sich auf	EUR	97.410,72

4. Aufsichtsrat und Geschäftsführer wurde am 12.10.2006 Entlastung erteilt.
5. Der Jahresabschluss 2005, der Lagebericht, der Feststellungsvermerk des Gesellschafters und die Stellungnahme des Landesrechnungshofes werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sieben Tage lang in den Geschäftsräumen der Hafенbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Hafенstraße 12 Haus F, Zimmer 1.8. öffentlich ausgelegt.

Sassnitz, 09. Januar 2007

gez. Adelsberger
Geschäftsführer

Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Nationalpark-Zentrum Königsstuhl Sassnitz gemeinnützige GmbH

Gemäß den Protokollen der Gesellschafterversammlung am 13.11.2006 und der Aufsichtsratssitzung am 13.11.2006 wurde beschlossen:

1. Herr Dr. Hans Dieter Knapp, bislang Vorsitzender des Aufsichtsrates der Nationalpark-Zentrum Königsstuhl Sassnitz gemeinnützige GmbH, ist nicht mehr Mitglied des Aufsichtsrates.
2. Herr Gerhard Brackert wird mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 13.11.2006 zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates ernannt.
3. Herr Olav Bouman, WWF Dt., wird neu in den Aufsichtsrat berufen.

Sassnitz, 05. Januar 2007

gez. U. Steiner
Geschäftsführer



2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Sassnitz

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V Nr. 13 S. 539), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S.146), des § 50 Absatz 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V Nr. 13 S. 539) und § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sassnitz vom 12. Dezember 1995, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20. Januar 2004, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertreterversammlung vom 6. November 2006 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung des § 7

Der § 7 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Sassnitz vom 4. Oktober 1995, geändert durch Artikel 9 der Artikelsatzung vom 18. Januar 2002, wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigung wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstückes als zugewandte Grundstücksseite.

(5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt Sassnitz unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Sassnitz, den 10.11.2006

D. Holtz
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

❖ ❖ ❖

Satzung der Stadt Sassnitz über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V Nr. 13 S. 539), und § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung M-V der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GS M-V GL Nr. 2130-9) hat die Stadtvertretung Sassnitz in der Sitzung am 11. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung von Garagen und Stellplätzen im Stadtgebiet Sassnitz. Soweit Bebauungspläne oder vorhabenbezogene Bebauungspläne örtliche Bauvorschriften über die Herstellung notwendiger Stellplätze enthalten, gelten diese allein oder in Verbindung mit den Festlegungen dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (2) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (3) Ausstellungsräume, Verkaufsräume, Werkräume oder Lagerräume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze oder Garagen.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze oder Garagen).
- (2) Werden bauliche Anlagen und andere Anlagen oder ihre Nutzung geändert, müssen Stellplätze oder Garagen sowie die Abstellplätze im Sinne des Abs. 1 vorgesehen werden; der Bedarf ist neu zu ermitteln. Sonstige Änderungen sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl und Größe hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.

- (3) Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.
- (4) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet werden, dass ihre Benutzung keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen hervorrufen.
- (5) Notwendige Stellplätze und Garagen dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

§ 4 Stellplatzbedarf

- (1) Die Anzahl der notwendigen Garagen und Stellplätze sind anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als [Anlage 1](#) Bestandteil dieser Satzung ist. Ergeben sich bei der Anwendung der Richtzahl im Ergebnis Dezimalstellen, sind diese bei 0,5 und mehr nach oben, bei weniger als 0,5 nach unten auf die nächste volle Zahl auf- bzw. abzurunden. Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.
- (2) Bei der Ermittlung der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind zu berücksichtigen. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten vorzusehen.
- (3) Stellplätze sind gesondert nachzuweisen für Wirtschaftsverkehr (Erledigung von dienstlichen bzw. beruflichen Angelegenheiten und zum Gütertausch), Besucher, Kunden, Bewohner und Beschäftigte.
- (4) Parkmöglichkeiten für Schwerstbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde (Zusatzschild Rollstuhlfahrer-Symbol) sind bei 10 Stellflächen mindestens 1 Behindertenstellplatz, ansonsten 3 v. H. der notwendigen Stellplätze zu schaffen.

§ 5 Ablösung der Stellplatzbaupflicht

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder aus Gründen der Stadtentwicklung sowie des Umweltschutzes nicht vertretbar, kann die Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht durch Ablösung nach der Stellplatzablösesatzung der Stadt Sassnitz verlangt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Ziffer 1 LBauO M-V der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GS M-V GL Nr. 2130-9).
- (2) Verstöße gegen diese Satzung können entsprechend § 84 LBauO M-V der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GS M-V GL Nr. 2130-9) mit Geldbußen bis € 50.000,00 geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sassnitz, den 12.09.2006

D. Holtz
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

zur Satzung über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen der Stadt Sassnitz

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten, jedoch mindestens 2
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten, jedoch mindestens 3
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 qm Verkaufsnutzfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Kino)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 qm Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.4	Hallenbäder	1 je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.5	Tennisplätze	4 je Spielfeld; zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.6	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je Bootsliegeplatz
5.9	Golfplätze	5 je Loch

6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	1 je 8 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 je 10 qm Gastraumfläche
6.3	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 2 Betten, für dazu gehörenden Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1. oder 6.2.
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 4 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 3 Betten
7.4.	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je 30 Schüler
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasium)	2 je 25 Schüler
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 5 Schüler über 18 Jahre
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 25 Kinder, jedoch mindestens 2
8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 qm Nutzfläche, oder je 3 Beschäftigte *)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschstraße
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhalle	1 je 20 qm Spielhallenfläche jedoch mindestens 3
10.3	Friedhöfe,	1 je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10
10.4	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 qm Nutzfläche

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.



Öffentliche Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund vom 24. Januar 2007

Die Firma Kreidewerk Rügen GmbH
 Klementelwitz
 18546 Sassnitz

hat beim Bergamt Stralsund nach § 52 Abs. 2 a, §§ 57 a bis 57 c des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833), die

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Goldberg – Lancken/ Dubnitz, Landkreis Rügen,

beantragt.

Der Rahmenbetriebsplan sieht die Errichtung und Führung eines Betriebes zur Gewinnung von Kreide im Tagebau Goldberg – Lancken/ Dubnitz einschließlich der Aufbereitung der gewonnenen Kreide sowie die Wiedernutzbarmachung des Tagebaugeländes nachfolgend zu den Gewinnungsarbeiten vor.

Die vollständigen Rahmenbetriebsplanunterlagen liegen in der Zeit

vom 27.02. bis 27.03.2007

im Rahmen der Sprechzeiten:

im: **Amt Nord-Rügen**
 Bauamt
 E.-Thälmann-Straße 37
 18551 Sagard

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung

und in der **Stadt Sassnitz**
 Bauamt
 Waldmeisterstraße 6
 18546 Sassnitz

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, oder bei der genannten Auslegungsstelle Einwendungen gegen den Plan erheben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seiten enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.


Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sich am Verfahren beteiligenden anerkannten Naturschutzverbände zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Naturschutzverbänden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Behörden, die sich am Verfahren beteiligenden Naturschutzverbände, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer den Behörden, den Naturschutzverbänden und dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Personen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstandene Kosten werden nicht erstattet.


Eggert
Dezernatsleiter



◆ ◆ ◆

Im öffentlichen Teil der 7. Stadtvertretersitzung am 11. Dezember 2006 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 87-07/06 STV (geändert durch STV) „Beschluss über die Abwägung von eingegangenen Stellungnahmen zum B-Plan 13.1 ‚Gutshof Lancken‘“

Die im Rahmen der Bürger- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise werden gemäß Anlage bewertet und abgewogen.

Die verkehrstechnischen Untersuchungen sowie das Verkehrsgutachten werden im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung erarbeitet und zur Genehmigung eingereicht.

Beschlussvorlage Nr. 88-07/06 STV „Festlegung von Bereichen für verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs in der Stadt Sassnitz (Fortschreibung)“

Der Beschlussvorschlag wird nicht bestätigt.

Beschlussvorlage Nr. 90-07/06 STV „Entgegennahme der Jahresrechnung 2005 – Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung im Haushaltsjahr 2005“

Die Stadtvertretung nimmt die Jahresrechnung 2005 entgegen und entlastet den Bürgermeister für die Haushaltsdurchführung im Haushaltsjahr 2005.

„Die Jahresrechnung und die Erläuterungen dazu liegen in der Kämmerei der Stadt Sassnitz, Hauptstraße 34, 18546 Sassnitz, zur Einsichtnahme aus.“

Beschlussvorlage Nr. 91-07/06 STV „Beschluss über die vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007“

Die Stadtvertretung beschließt die vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007.

Beschlussvorlage Nr. 93-07/06 STV „Städtebauliche Erneuerung Sassnitz ‚Altstadt‘ – Aktualisierung des Maßnahmeplans 2006“

Das in der Anlage beigefügte Maßnahmenprogramm ist die Grundlage für die Durchführung der Sanierungsarbeiten in der Altstadt im Jahr 2006 ff.

Der Sanierungsträger wird auf der Basis dieses Maßnahmeplans die erforderlichen Verträge abschließen und die Durchführung der Maßnahmen vorantreiben.

Beschlussvorlage Nr. 94-07/06 STV „Städtebauliche Erneuerung Sassnitz ‚Stadthafen‘ – Aktualisierung des Maßnahmeplans 2006“

Das in der Anlage beigefügte Maßnahmenprogramm ist die Grundlage für die Durchführung der Sanierungsarbeiten im Stadthafen im Jahr 2006 ff.

Der Sanierungsträger wird auf der Basis dieses Maßnahmeplans die erforderlichen Verträge (einschließlich Grunderwerb) abschließen und die Durchführung der Maßnahmen vorantreiben.

Der Ermächtigungsrahmen für Vorfinanzierungskredite wird auf insgesamt 300 T€ festgelegt.

Beschlussvorlage Nr. 96-07/06 STV „Beschluss über die Verwendung des Stadtwappens – Schülerkochwettbewerb“

Die Stadtvertretung beschließt, der Verwendung des Stadtwappens für den beantragten Zweck zuzustimmen.

Die Beschlüsse aus öffentlicher Sitzung können von jedermann im Büro der Stadtvertretung (Rathaus, Hauptstraße 33, Zimmer 2.05) während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Im nichtöffentlichen Teil der 7. Stadtvertreterversammlung am 11. Dezember 2006 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 89-07/06 STV „Antrag der Wohnungsbaugenossenschaft Sassnitz e.G. auf Erwerb von Grundstücksflächen im Wohngebiet Rügener Ring“

Der Kaufpreis ist der aktuelle Verkehrswert, der durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen zu ermitteln ist.

Gutachter-, Notar-, Grundbuch- und Vermessungskosten sind vom Erwerber der Wohnungsbaugenossenschaft Sassnitz e.G. zu tragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 95-07/06 STV „Übertragung des Erbbaurechtsvertrags mit dem Unternehmen Sassnitz e.V. auf das Kreisdiakonische Werk Stralsund“

Der beabsichtigten Übertragung des Erbbaurechts an das Kreisdiakonische Werk Stralsund wird zugestimmt, soweit der neue Träger die Rechte und Pflichten aus dem Erbbaurechtsvertrag übernimmt.

❖ ❖ ❖

Gesellschaften mit städtischer Beteiligung

Januar 2007

GmbH	Geschäftsführer	Aufsichtsrat	
		Vorsitzender	Mitglieder
Wärmeversorgung Rügen GmbH Rügener Ring 62 Tel.: 3 01 60 Fax: 3 52 65 e-mail: info@waermeversorgung-ruegen.de	Herr Adelsberger	Herr Neels	Herr Ostermoor Frau Pechacek
Städtische Wohnungsgesellschaft Sassnitz mbH Rügener Ring 34 – 36 Tel.: 64 60 Fax: 6 46 10 e-mail: info@wogesa.de	Herr Adelsberger	Herr Mach	Herr Hußmann Herr / Frau
Fährhafen Sassnitz GmbH Neu-Mukran Tel.: 5 52 31 Fax: 5 52 40 e-mail: info@faehrhafen-sassnitz.de	Herr Sievers	Herr Schelling	Herr Schwabe Herr Dr. Höllrigl Herr Lenz
Hafenbetriebs- und Entwicklungs- gesellschaft Sassnitz mbH Am Hafen Tel.: 6 90 20 Fax: 6 90 12 e-mail: info@stadthafen-sassnitz.de	Herr Adelsberger	Herr Ostermoor	Herr Schier Herr Thomas Herr Lenz
BLW – AWO Betreutes Leben und Wohnen Seniorenzentrum Sassnitz GmbH Mukraner Straße 3 Tel.: 54 60 Fax: 5 46 43 e-mail: blw-awo-sassnitz@t-online.de	Herr Tegeler-Doliwa	Herr Dr. Koring	Frau Koswig Herr Slowy
Nationalpark-Zentrum KÖNIGSSTUHL Sassnitz gGmbH Stubbenkammer 2 18546 Sassnitz Tel.: 6 61 70 Fax: 66 17 40 e-mail: info@koenigsstuhl.de	Herr Steiner	Herr Brackert	Herr Bouman Herr Zidek Herr Piecha Herr Tetzlaff

Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
 Hauptstraße 33
 18546 Sassnitz
 Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
 E-Mail: info@sassnitz.de
 Internet: <http://www.sassnitz.de>

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
 Sassnitz
 ABO-Abgabe nach Vereinbarung